



Kreisverband  
Nordhausen e.V.

# Beitragsordnung

der Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt

**Integrative Kindertagesstätte  
„Bleicheröder Knirpse“  
Löwentorstr. 33  
99752 Bleicherode**

**Kindertagesstätte  
„Schlösschen am Festplatz“  
Uthemannstraße 9  
99752 Bleicherode**

**Träger: AWO Kreisverband Nordhausen e.V.  
Bahnhofstraße 9  
99734 Nordhausen**

## **Gliederung der Beitragsordnung**

- § 1 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge
- § 2 Beiträge für Kinder aus Fremdgemeinden
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Beiträge
- § 5 Beitragsschuldner
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Festsetzen der Beiträge
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Beitragspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Sollte ein Kind zusammenhängend mindestens 4 Wochen aus Krankheitsgründen nicht die Einrichtung besuchen, kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Beitrag erlassen werden. Dies ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.  
  
Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses.
2. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Eine schriftliche Anmeldung des Kindes gilt als verbindlich. Sollte das Kind zu dem angemeldeten Termin die KiTa noch nicht besuchen, muss ein Änderungstermin vereinbart werden oder eine Abmeldung erfolgen.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d. h. eventuell anfallende Beiträge bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

## **§ 2 Beiträge für Kinder aus Fremdgemeinden**

Für die Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge gelten §§ 1 und 2 der Beitragsordnung analog.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte ist ganztägig wie folgt geöffnet:

„Bleicheröder Knirpse“ von 06:00 Uhr bis 17.00 Uhr

„Schlösschen am Festplatz“ von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Wir bieten eine Ganztags-, eine Halbtags- und eine Gastkindbetreuung an.

Die Halbtagsbetreuung umfasst maximal 6 Stunden. Ein Halbtagsplatz kann in der Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr im „Schlösschen am Festplatz“ und bis 17.00 Uhr bei den „Bleicheröder Knirpsen“ in Anspruch genommen werden.

Wird ein Kind bis zur Schließzeit nicht abgeholt, wird es noch eine Stunde in der Einrichtung betreut. Für die nachfolgende Zeit dürfen die Dienst habenden Erzieherinnen die Kinder zu Hause betreuen.

Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt:

17.00 Uhr bis 17.30 Uhr	7,50 €
ab 17.30 Uhr	15,00 € „Bleicheröder Knirpse“

16.30 Uhr bis 17.00 Uhr	7,50 €
ab 17.00 Uhr	15,00 € „Schlösschen am Festplatz“

#### § 4 Beiträge

1. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Familie kindergeldberechtigten Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
2. Die Elternbeiträge sind von dem jeweiligen Alter des Kindes abhängig.
3. Die Elternbeiträge werden in Ganz- und Halbtagsplätze gestaffelt.
4. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag von derzeit:

		ganztags	halbtags
Altersstruktur 0 - 2 Jahre	1. Kind	163,00 €	114,00 €
	2. Kind	122,00 €	86,00 €
	3. Kind	82,00 €	57,00 €
	4. Kind u.w.	41,00 €	29,00 €
Altersstruktur 2 – Schuleintritt	1. Kind	135,00 €	95,00 €
	2. Kind	101,00 €	71,00 €
	3. Kind	68,00 €	48,00 €
	4. Kind u.w.	34,00 €	24,00 €

u.w.= „und jedes weitere“

5. Für die Verpflegung wird folgender Essenbeitrag erhoben:

Mittag:	1,85 € pro Tag
Nachmittagsversorgung	0,45 € pro Tag
Getränke	0,30 € pro Tag
Frühstück (unter 2 Jahre)	0,50 € pro Tag.

6. Für die Eingewöhnung über einen Zeitraum von bis zu einem Monat wird eine Gebühr in Höhe des jeweils halben Monatsbeitrags erhoben.
7. Der Elternbeitrag für die Kindertagesstätte ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während der Ferien, an Brückentagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
8. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
9. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder unberührt.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Personen, auf deren Antrag hin das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Der Antrag stellende Personensorgeberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Personensorgeberechtigten gemäß § 1628 Abs. 1 BGB.. Beide Personensorgeberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Personensorgeberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem Antrag stellenden Personensorgeberechtigten gesetzlich vertreten werden.

## **§ 6 Ermäßigung**

1. Bei mehreren kindergeldberechtigten Kindern in der Familie, beträgt der Elternbeitrag wie in der Tabelle unter § 4 (4.) ersichtlich.  
Ermäßigungen berechnen sich nach der Geburtenfolge der Kinder in der Familie. Dies erfolgt unabhängig davon, ob alle Kinder der Familie in unserer Einrichtung betreut werden.

Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen bildet die Vorlage aller Kindergeldbescheide der Familie.

Beim Nichtvorliegen der Bescheide bis zum Fälligkeitszeitpunkt erfolgt die Berechnung des vollen Elternbeitrages für jedes in der Einrichtung betreute Kind.

### Besuchsweise Betreuung

12,00 € pro Tag (unter 2 Jahren)

8,00 € pro Tag (ab 2 Jahre)

2. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 SGB VIII übernommen werden.

Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

### **§ 7 Festsetzung der Beiträge**

Die Änderung der Elternbeiträge und der Essenbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.


### **§ 8 Sonstige Gebühren**

Für Zweitausfertigungen jeglicher Bescheinigungen oder Steuerbescheinigungen ist eine Gebühr von 3,00 Euro pro Bescheinigung zu entrichten.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Nordhausen, 01.05.2017



Katrin Weißer

Geschäftsführerin

AWO-Kreisverband Nordhausen e.V.